

DIE KONVERGENZKRITERIEN DES MAASTRICHTER VERTRAGES	
fiskalische Kriterien	<i>Vertrag zur Gründung der Europäischen Union Art. 104c Abs. 1-3 und Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit Art. 1</i>
öffentliches Defizit	Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen (= Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger, Kammern) Defizits zum BIP in Marktpreisen darf nicht bzw. nur in Ausnahmefällen bestimmten Referenzwert überschreiten; genannter Referenzwert: 3%.
öffentlicher Schuldenstand	Verhältnis des öffentlichen Schuldenstandes zum BIP in Marktpreisen darf nicht bzw. nur in Ausnahmefällen bestimmten Referenzwert überschreiten; genannter Referenzwert: 60%.
„golden rule“	Bei Nichterfüllung eines der oberen fiskalischen Kriterien: Überprüfung durch die Kommission, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen nicht übertrifft.
monetäre Kriterien	<i>Vertrag zur Gründung der Europäischen Union Art. 109j Abs. 1 und Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Art. 109j Abs. 1-4</i>
Preisstabilität	Die während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate eines Staates darf nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über der durchschnittlichen Inflationsrate der drei besten Mitgliedstaaten liegen.
Zinskonvergenz	Durchschnittlicher langfristiger Nominalzinssatz eines Staates darf in einem Jahr vor der Prüfung um nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz der drei bezüglich der Preisstabilität besten Mitgliedstaaten liegen.
Währungsstabilität	Nationale Währung darf in den letzten 2 Jahren nicht abgewertet worden sein und muß in der vom EWS vorgesehenen Bandbreite liegen.
„no-bail-out“ Regelung	<i>Staatsfinanzierung durch die Europäische Zentralbank wird ausgeschlossen (Art. 104 Abs. 1); Solidarhaftung der Gemeinschaft für verschuldete Mitgliedstaaten mit exzessiven Budgetdefiziten wird ebenfalls ausgeschlossen (Art. 104b Abs. 1).</i>

STUFENPLAN ZUR VERWIRKLICHUNG DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	
1. Stufe Beginn: 1. Juli 1990	Liberalisierung des Kapitalverkehrs; die Mitgliedstaaten verpflichten sich, Konvergenzprogramme zur Annäherung und Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Leistung vorzulegen, um feste Wechselkurse zu ermöglichen; System der multilateralen Überwachung; Beitritt der Staaten zum EWS, Stärkung der Autonomie der nationalen Mitgliedstaaten.
2. Stufe Beginn: 1. Jänner 1994	Errichtung des Europäischen Währungsinstituts (dieses soll die nationalen Geldpolitiken koordinieren); Vorbereitung für Errichtung der Europäischen Zentralbank; Vorbereitung auf den Übergang zu einer supranationalen Geldpolitik; Wechselkursanpassungen dürfen nur mehr in außergewöhnlichen Umständen erfolgen.
3. Stufe Beginn: 1. Jänner 1997 bzw. 1999	Wenn die Mehrheit der Staaten Ende 1996 die Konvergenzkriterien erfüllt, tritt WWU mit 1. Jänner 1997 in Kraft; ansonsten tritt sie automatisch für alle Länder, die dann den Kriterien entsprechen, am 1. Jänner 1999 in Kraft; mit Beginn der WWU wird eine einheitliche Währung durch die irreversible Fixierung der Wechselkurse eingeführt; Errichtung der Europäischen Zentralbank.